

Stadtratssitzung vom 24. Oktober 2024

Postulat P 12/2024

Postulat betreffend Energietarife der Energie Thun AG

Mathias Berger (SVP), SVP-Fraktion vom 2. Mai 2024; Beantwortung

Wortlaut des Postulates

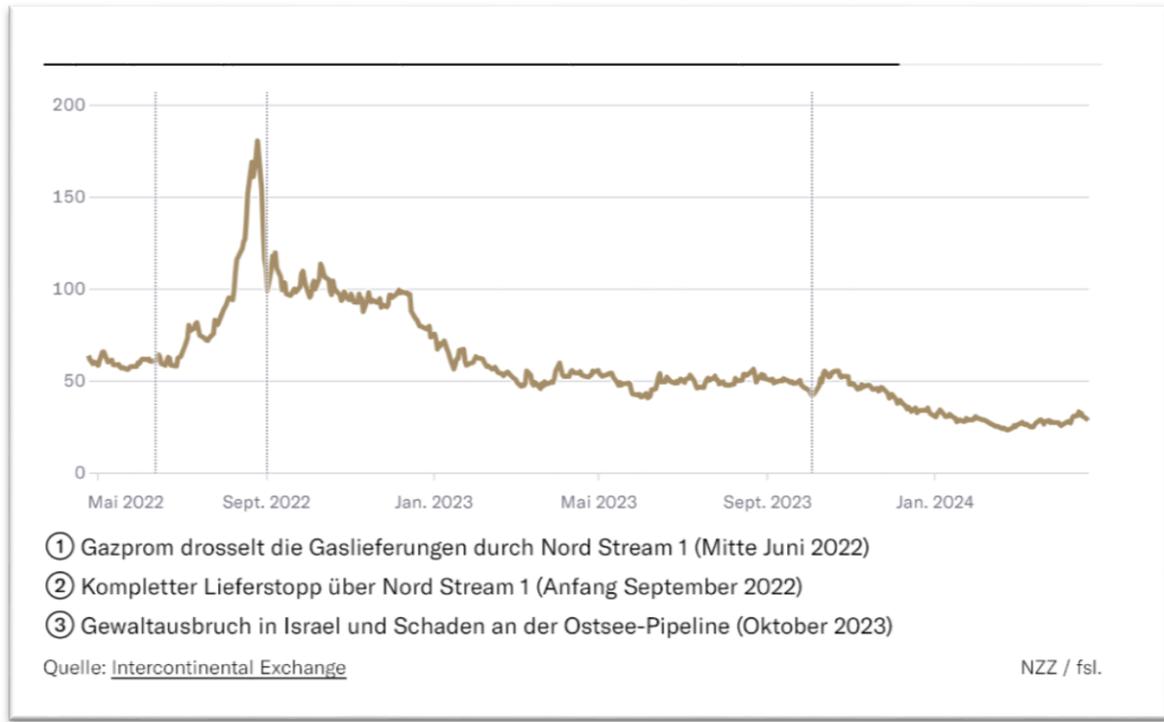
Der Gemeinderat als Vertretung der Eigentümer der Energie Thun AG wird gebeten zu prüfen, ob die Energie Thun AG zeitnah eine Senkung der Tarife für Strom und Gas umsetzen wird.

Begründung

- a. Die Furcht vor einer Strommangellage haben die letzten Winter geprägt, insbesondere im Jahr 2022. Nachdem Russland die Gaslieferungen nach Europa stark eingeschränkt hatte, kam es Ende August 2022 an den Energiemärkten zu einer Panik. Damals kletterte der Börsenpreis für Schweizer Strom im Dezember 2024 auf über 450 Euro. Auch die zu 100 Prozent im Besitz der Stadt Thun befindliche Energie Thun AG musste deshalb die Tarife anheben. Im Sommer 2023 lag der der Börsenpreis für Schweizer Strom nach wie vor mehr als doppelt so hoch wie vor Kriegsausbruch in der Ukraine. Seither hat der Preis aber deutlich nachgegeben. Das Preissignal von der Strombörse zeigt somit, dass die Marktteilnehmer für nächsten Winter nicht von einer akuten Mangellage ausgehen. Am Terminmarkt sind die Preise auf ein Niveau gesunken, das tiefer ist als vor Beginn der Energiekrise. Das zeigt die folgende Grafik eindrücklich:



b. Bei den Gaspreisen ist der Preisabfall ähnlich massiv, was die folgende Grafik aufzeigt:



Die Energie Thun AG hat denn auch den Tarif im Gas kürzlich leicht gesenkt.

- c. Die Energie Thun AG ist finanziell sehr gut aufgestellt. Aus dem Geschäftsbericht 2022 ist zu entnehmen, dass sie sich trotz den Turbulenzen am Markt gut behauptet hat und bei einem Jahresumsatz von 100,6 Millionen Franken einen Jahresgewinn von 1,9 Millionen Franken erwirtschaften durfte. Zudem verfügt sie über erhebliche Gewinnreserven von 148 Millionen Franken. Im Detail wird auf den Geschäftsbericht 2022 verwiesen (der Geschäftsbericht 2023 lag im Zeitpunkt der Redaktion dieses Vorstosses noch nicht vor). Beim Strom sind aber keine Tarifsenkung im besagten Zeitraum erfolgt und beim Gas ist eine weitere Reduktion sicher gerechtfertigt.
- d. Im Lichte der sich deutlich erholten Energiemärkte und der guten finanziellen Lage der Energie Thun AG dürften weitere, deutliche Senkungen der Strom- und Gastarife aber gerechtfertigt sein. Die Energie Thun AG gehört zu 100 Prozent der Stadt Thun und stellt damit Volksvermögen dar. Sie muss deshalb – anders als eine rein privatwirtschaftliche Gesellschaft – keine hohen Gewinne erwirtschaften. Die Thuner Bevölkerung, seien es Mieterinnen oder Mieter oder Eigentümerinnen oder Eigentümer von Liegenschaften, werden deshalb eine Senkung der Energiepreise in Zeiten der überall gestiegenen Preise zu schätzen wissen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG (SSG 741.01) regelt die Rahmenbedingungen und die Kompetenzen der Energie Thun AG. Gemäss Artikel 5 Ziffer 4 legt die Energie Thun AG die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren in Tarifverordnungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Mit der Delegation dieser Kompetenzen von der Stadt Thun an die Energie Thun AG hat letztere das Interesse der verschiedenen Kundengruppen an marktgerechten Tarifen zu berücksichtigen. Dabei müssen die einzelnen Tarifgruppen mindestens selbsttragend sein. Die Gebühren sollen wettbewerbsfähig sein und dadurch einen Beitrag zur kommunalen Wirtschaftsförderung leisten, sie sind dabei an die energiepolitischen Grundsätze von Bund, Kanton und Stadt Thun gebunden (Art. 4 lit. a und b).

Der Strompreis in der Grundversorgung ist auf Bundesebene reguliert und gilt jeweils für ein Jahr. Die Energie Thun AG agiert dabei in einem regulierten Markt unter der Aufsicht der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom). Diese dient als «Preisüberwacherin» im Elektrizitätsbereich und überprüft die verrechneten Tarife. Der Strompreis setzt sich aus vier Komponenten zusammen: Energietarif, Netznutzungstarif, Netzzuschlag sowie Gemeindeabgabe.

Der Energietarif ist der Preis für den gelieferten Strom, den die Energie Thun AG entweder mit eigenen Produktionsanlagen selbst erzeugt oder von anderen Elektrizitätsunternehmen direkt oder am Grosshandelsmarkt einkauft. Die Energie Thun AG deckt etwa 25 Prozent ihres Gesamtstromabsatzes mit selbst erzeugtem Strom ab. Im Gegensatz zu eingekauftem Strom unterliegt der selbst erzeugte Strom nicht den Schwankungen der Energiemärkte. Für die Preisberechnung dieses Stroms gelten besondere Berechnungsweisen (Kosten für Betrieb und Wartung der Kraftwerke, Investitionen in neue Anlagen, langfristige Refinanzierung und Amortisation der Anlagen). Die Energie Thun AG ist verpflichtet, den Energietarif jeweils per 31. August für das Folgejahr der ElCom einzureichen, welche diesen publiziert und auf die Einhaltung der Vorgaben aus der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71) überprüft. Die Elcom regelt auch den Beitrag für Verwaltungs- und Vertriebskosten, inklusive Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung. Dieser liegt derzeit bei maximal 60 Franken pro Rechnungsempfänger und Rechnungsempfängerin.

Unter die Netznutzungskosten fallen die Kosten für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilnetzes sowie Abgaben des Bundes. Diese werden bestimmt durch die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des Netzes, das den Strom sicher und zuverlässig von den Produktionsanlagen zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern transportiert. Des Weiteren werden schweizweit einheitliche Abgaben erhoben: die Systemdienstleistungen der Swissgrid, welche für die Netzstabilität notwendig sind, und seit 2024, als Folge der Energiemangellage, zusätzlich eine «Winterreserve». Letztere deckt die Kosten für Notfall-Massnahmen, um die Stromversorgung im Winter zu gewährleisten. Massgebend für die Netznutzungskosten und die Abgaben sind das Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und die Stromversorgungsverordnung sowie die Winterreserveverordnung (SR 734.722). Aufsichtsbehörde ist wie beim Energietarif die ElCom.

Den Netzzuschlag kann der Bundesrat gemäss Artikel 35 Energiegesetz (SR 730.0) als Teil der Netznutzungskosten jährlich per Verordnung festlegen. Seit 1. Januar 2018 beträgt er gemäss dem gesetzlich vorgegebenen Maximum 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Der Netzzuschlag dient dem Bund für die Finanzierung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene (Einmalvergütungen, Einspeisevergütungen für die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten, Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraftwerken, Investitionsbeiträge, Verluste durch Garantien an

Geothermalkraftwerken) und zum Schutz der Gewässer und Fische (u. a. Sanierung und Fischgängigkeit von Wasserkraftwerken). Der Betrag ist in der ganzen Schweiz gleich.

Für die Beschaffung von Strom am Markt verfügt die Energie Thun AG über eine Beschaffungsstrategie, die eine Verteilung der Preisrisiken mit langfristiger (über drei Jahre) sowie rollierender Beschaffung am Terminmarkt vorsieht. So wird der durchschnittliche Beschaffungspreis für die Grundversorgung bestmöglich geglättet und Preisschwankungen werden ausgeglichen. Die Beschaffungsstrategie hat zur Folge, dass die Strompreise trotz aktueller Entspannung am Markt nicht unmittelbar weitergegeben werden können, sondern zeitlich verzögert.

Für die Höhe des Strompreises sind insbesondere der Energie- und der Netznutzungstarif massgebend. Sie machen zusammen einen Anteil von 79 Prozent des Preises aus. Je nach Verbrauchsprofil sinken die Preise für das Standardstromprodukt BLAUSTROM per 1. Januar 2025 inklusive Netznutzung und Abgaben um durchschnittlich 9,2 Prozent. Gründe dafür sind einerseits tiefere Marktpreise an den europäischen Strommärkten für die Strombeschaffung verglichen mit den Vorjahren und andererseits tiefere Kosten für die inländischen Winterstromreserven und Systemdienstleistungen, die im Netznutzungstarif eingepreist werden. Die Energie Thun AG informiert auf ihrer Webseite und via Rechnungsbeilage ausführlich, wie sich die neuen Tarife zusammensetzen.¹

In der Kompetenz der städtischen Behörden liegt einzig die Gemeindeabgabe (Konzessionsabgabe) von aktuell 2,8 Rappen pro Kilowattstunde (exkl. MwSt). Die Energie Thun AG entrichtet für die Übertragung des Versorgungsrechtes und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche Abgeltung von fünf Millionen Franken (Jahresrechnung 2023) an die Stadt Thun. Der Ertrag fliesst ohne Zweckbindung in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Der Gastarif hängt wie der Stromtarif von den Börsenpreisen wie auch der Beschaffungsstrategie an den Märkten ab. Je nach Produkt (Erdgas, Biogas aus Europa und der Schweiz, Biogas aus ARA Thunersee) variieren die Tarife stark, weil die Preisbildung produktabhängig auf verschiedenen Märkten stattfindet. Um Beschaffungsrisiken zu verringern, beschafft die Energie Thun AG Erdgas zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen bis zu drei Jahre vor Lieferbeginn über die Gasverbund Mittelland AG. So wird der durchschnittliche Beschaffungspreis für die Kundinnen und Kunden bestmöglich geglättet und Preisschwankungen werden ausgeglichen.

Im Gegensatz zum Strom gibt es beim Gas abgesehen von Netznutzungsentgelten und Abgaben keine regulatorischen Vorgaben zur Festlegung der Preise. Allerdings unterliegt die Gasversorgung unter anderem den rechtlichen Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb (SR 241) sowie dem Kartellgesetz (SR 251), welche die Verbraucher und Verbraucherinnen schützen. Um die Gasversorgungssicherheit zu erhöhen, die Transformation hin zu erneuerbaren Gasen voranzubringen und mit einer Teilmarktöffnung klare Regeln für Haushalte und Grosskunden zu schaffen, ist auf Bundesebene eine spezialgesetzliche Regelung zur Gasversorgung (GasVG) in Erarbeitung.

Der Zyklus der Gaspreisanpassung liegt gemäss oben erwähntem Reglement in der Kompetenz der Energie Thun AG. Branchenüblich sind Anpassungen pro Quartal oder Jahr, je nach Beschaffungsstrategie und Situation. Die Energie Thun AG hat die Tarife für ihre Gasprodukte letztmals per 1. Januar 2024 angepasst und eine weitere Preissenkung per 1. Oktober 2024 kommuniziert.² Während die Preise für Biogas aus lokaler Produktion relativ stabil sind, unterliegen jene von Erdgas den Marktpreisschwankungen am europäischen Gasmarkt, der von der Geopolitik (Krieg in der Ukraine,

¹ [Siehe dazu auch Medienmitteilung Energie Thun AG vom 30.08.2024: Strompreissenkung und neue Möglichkeiten durch Änderung des Stromgesetzes:](#)

² [Siehe Medienmitteilung der Energie Thun AG vom 04.09.2024: Gaspreise in Thun sinken](#)



Nahostkonflikt, sicheren Transportrouten, globale Wirtschaftslage) massgeblich beeinflusst wird. Für die Beschaffung von Biogas, das für die Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt Thun von Bedeutung ist, beteiligt sich die Energie Thun AG an entsprechenden Produktionsanlagen.

Trotz den vergangenen Turbulenzen an den Energiemärkten liegt die Energie Thun AG bei ihren Energietarifen im schweizerischen Mittelfeld. Zudem haben Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der Energieversorgerin keinen direkten Einfluss auf die übergeordneten regulatorischen Rahmenbedingungen der Energietarife. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die Energie Thun AG über die notwendigen Kompetenzen in der Beschaffung von Strom, Gas und erneuerbarem Gas an den Energiemärkten verfügt und in ihrer Beschaffungsstrategie risikoavers und vorausschauend zu Gunsten der Thuner Bevölkerung und Wirtschaft agiert.

Da die Prüfung des Anliegens des Postulanten und der Postulantin mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Antrag

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 18. September 2024

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyl Müller